

DER BURGRIEDEN DER REICHSTADT REGENSBURG

(Lehrausstellung am BayHStA 1990)

Artur Dirmeier

Die Burgfriedensgrenzen von Regensburg waren seit jeher ein großes Politikum zwischen der Reichsstadt und dem Herzog- bzw. Kurfürstentum Bayern. Eine Untersuchung des Burgfriedens der Reichsstadt Regensburg hat von den Stadtprivilegien der Stauferzeit auszugehen. Ganz allgemein bildete sich in jener Zeit ein schärfer faßbarer Grenzbegriff heraus, der von der Forschung mit dem Übergang vom „Personenverbandsstaat“ zum „institutionellen Flächenstaat“ (Theodor Mayer) beschrieben wird. Nicht zufällig treten deshalb bei dem um 1200 aufblühenden Städtewesen die ersten Burgfriedenserwähnungen auf.

Mit der Neuverteilung der Machtpositionen im Raum Regensburg nach dem Aussterben der Burggrafen von Regensburg (1187) und der Landgrafen von Stefling (1196) stehen sich Bischof und Herzog als gleichberechtigte Partner gegenüber. Durch seine aggressive Territorialpolitik zieht der Herzog jedoch die Feindschaft des Bischofs und der Grafen auf sich. In dem anschließenden Ringen um die Stadtherrschaft verbessert sich die Position der Bürger beständig.

Im Stadtrecht Kaiser Friedrich II. aus dem Jahre 1230 (Nr. 1) erfahren wir beiläufig in dem Paragraph über Liegenschaftsersitzung von der Existenz eines Friedensbereichs (terminus pacis civitatis Ratisponensis), der damals als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Die verfassungsrechtliche Komponente „Burgfrieden“ dient zur Bezeichnung des Gebietes, in dem das Recht der Stadt Regensburg Gültigkeit besitzt. Einer der Wesenszüge des Burgfriedens besteht somit in der Abgrenzung eines Gebiets, in dem Hoheitsrechte, besonders hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Steuereinhebung, Erteilung von Bergrechten, u.a., ausgeübt werden. Vom topographischen Befund teilt sich der Burgfrieden in einen engeren Bereich innerhalb und einen weiteren Bereich außerhalb der Stadtmauern (Nrr. 3, 7, 10). Im Fall der Reichsstadt Regensburg kommt dem Burgfrieden eine weitere Funktion zu, nämlich die der Territorialgrenze, an der sich das spannungsgeladene Verhältnis zwischen Reichsstadt und Herzogtum aufzeigen läßt.

Im Gegensatz zum zeitlich beschränkten Land- und Marktfrieden ist der städtische Burgfrieden ein Dauerfriede, dem sich die Bürger im Bürgereid unterwerfen und dessen Schutz sie genießen. Sowohl die verfassungsrechtliche als auch die territoriale Komponente des Burgfriedens der Reichsstadt Regensburg sollen hier anhand ausgewählter Beispiele veranschaulicht werden.

Fehlten markante Geländemerkmale, wie etwa der *Wuzelstein* im Westen von Regensburg, so stellte man spezielle Marksteine auf. Die Burgfriedenssäulen der Reichsstadt Regensburg, von denen noch zehn im Original erhalten sind, lassen in Augenhöhe ein erhaben herausgearbeitetes Wappen erkennen. Eine Darstellung aus dem Jahre 1655 zeigt auf der einen Seite einen doppelköpfigen Reichsadler sowie gekreuzte Schlüssel und auf der anderen Seite das bayerische Rautenwappen (Nr. 9).

Der enge Zusammenhang zwischen Gerichtssprengel und Burgfrieden findet in den zahlreichen Stadtverweisungen schriftlichen Niederschlag. Rechtsbrecher wurden aus dem Bereich des Burgfriedens verwiesen und mußten den ihnen abverlangten Racheverzicht in einem Urfehdebrief beenden (Nr. 2). Um den Überblick über die aus der Stadt verwiesenen Friedbrecher zu wahren, trug man diese in ein spezielles Gerichtsbuch ein.

Die wirtschaftliche Misere der Reichsstadt und nicht zuletzt das politische Geschick Albrechts IV. waren 1486 für die kurzzeitige Rückkehr Regensburgs unter bayerische Landeshoheit verantwortlich. Nach Verhängung der Reichsacht mußte sich Albrecht IV. jedoch im Augsburger Schied vom 25. Mai 1492 wieder zur Herausgabe der Stadt verpflichten. Zur Regelung des zukünftigen Verhältnisses zwischen der kaiserlichen Stadt und dem Herzogtum kam es dann im Straubinger Vertrag vom 23. August 1496, in dem erstmals eine genaue Beschreibung des Burgfriedens überliefert ist (Nr. 4). Der Straubinger Vertrag regelte das Verhältnis zwischen Herzog und Stadt auf Dauer und bildete eine Zäsur für die wittelsbachische Regensburg-Politik. Mit der Hinwendung der Bürger zum lutherischen Bekenntnis, die im Zeitraum von 1525 bis 1542 erfolgte, erhielt der bisher politische und wirtschaftliche Konflikt zusätzlich eine konfessionelle Komponente (Nr. 6). Die einzelnen Konfliktsituationen gehen im 16. und 17. Jahrhundert fließend ineinander über. Ursprünglich belanglose Zwischenfälle eskalieren zu jahrzehntelangen Prozessen vor dem Reichskammergericht.

Der Wunsch nach einem größeren Territorium wurde von Seiten der Reichsstadt Regensburg nie aufgegeben. Eine Erweiterung der Territorialhoheit und damit das Ausgreifen des Burgfriedens auf das nördliche Donauufer blieben 1710 ebenso Episode wie auch die Planspiele späterer Zeit. Entscheidend dafür war, dass Kurfürst Max Emanuel nach seiner Rückkehr aus dem Exil wieder vollständig mit Bayern restituiert wurde. Für Regensburg bedeutete dies, dass die Territorialhoheit über das St. Katharinenhospital, den reichsstädtischen Vorposten auf dem

nördlichen Donauufer, weiterhin ungeklärt blieb.

Einer Flurprozession glichen die regelmäßig stattfindenden Grenzbesichtigungen, bei denen vor allem die Unversehrtheit der einzelnen Burgfriedenssteine überprüft wurde (Nr. 8). Bei derartigen Grenzbegehungen lassen sich teilweise über hundert Personen nachweisen, die unterwegs Speisen und Getränke erhielten.

Der Übergang Regensburgs an den Kurerzkanzler Karl Theodor von Dalberg (1802) änderte nichts an der umstrittenen Burgfriedensgrenze (Nr. 11). Erst die Eingliederung der ehemaligen Reichsstadt in das Königreich Bayern am 25. Mai 1810 machte den jahrhundertelangen Streitigkeiten um den Burgfrieden ein Ende. Übrig blieben Berge von Akten und zahlreiche Pläne, in denen sich der Streit um jeden Meter des eher bescheidenen Regensburger Burgfriedens widerspiegelt.

BESCHREIBUNG DES BURGFRIEDENS DER REICHSTADT REGENSBURG (1496)

„Zuerst angefangen oberhalb der stat Regenspurg bei der Thunaw gegen Knewtting uber bei dem grossen stain allda ligennde, genannt von allter der Wuczlstain, den wir für das erst gemerck des purckfrids zuelassen, von dann nachmals durchslechts hinauf in die äcker zu den allten sanntgrueben, den nahern gegen der stat, allda ain stainen marchsewlen gesetzt werden sol, von derselben weiter bis in des von Prufenning unnsers prelaten hoffeld, auf die annder marchsewlen, so allda ze setzen ist. Nachmals von dann gerehens bis zu dem stain, genannt der Rastlstain, ligennd auf der straß, so von Regenspurg gen Prufenning zaigt, allda aber ain sunder marchsewlen ze machen ist, von dann gerichtz bis an das ort des wassergrableins vor dem dorf Tepeten gegenn Regenspurg zu der sewlen, so daselbs auch aufzurichten ist, von welicher aber weiter nach demselben graben und vor dem dorff Tepeten hinumb uber die straß von Regenspurg allda hingeennnd zu der marchsewlen daselb und von dann gerichtz nach dem weg neben den staingrueben gen Künngswisen zaigenndt und daselb ausserhalb Künngswisen gerehens fur auf in das veld zu der marchsewlen daselb und furtter neben dem holcz auf den Burgerperg neben des ainen kreutz auf der rechten hannd steennnd bis zu der marchsewlen allda furgenomen, von dann aber durchslechts zu der marchsewlen gegenuber, so vor dem holcz ob Pruel zu setzen ist, von welicher nu weiter nach dem steig und der hegken vor demselben Pruelholz hinab bis fur Kumpfmul und zu der marchsewlen allda furgenomen und furtter von derselben ausserhalb Kumpfmul hinumb bis an das egkh der gartenmawr, auch zu der marchsewlen allda, von dann aber weiter gerichtz an das erst egk des von sannd Haimrans gartens, da sein praitten erwindet und davon hinumb nach der gartenmawr bis an das ander egkh desselben gartens, an welichen baiden egken zwo marchsewlen zu setzen sind.

Nachmals von dann nach den gärten zu Kumpfmul und dem Prulholz hinauf bis an den puhl, genannt der weinperg in Pruler hoffeld zu der marchsewlen daselbs, also zu versteen, das Pruel mitsambt dem Pruelholz und Kumpfmul in den purckfrid nit gehorn; dann von nachstgenennter marchsewlen aber weiter hinab gerichtz an den graben und nach dem graben fueter unnntz auf ober Islinger weg zu der hilzen martter und der marchsewlen daselbs, von derselben gerehen durch das veldl zuvodrist auf den Gennspurg und zu der marchsewlen, so daselbs auf der strass von Regenspurg gen Lanndshut aufzurichten ist, von dann aber durchslechts hinab in den Burgerwinckl zu der marchsewlen allda, von derselben gerehens durch das veldl auf den graben, so hinausstosst auf die strass von Regenspurg gen Weintting geenndt zu der marchsewlen daselbs, von yetzgenanntem gemerck ausserhalb des hofs Ainhausen slichtz uber das mos in das egk bei den zwaian wisen, genannt die Preissenwiß und Pewnttensee, zu der marchsewlen, so allda ist aufzurichten; furtter von dann durchslechts enzwerchs durch das veld unnsz auf den weg von Regenspurg gen Irl zaigennd, allda baidere yetzgenannter ennde veldler zusammenstossennd, aber bei der sewlen allda zu gemerck furgenomen. Nachmals von derselben gerehens uber Irlere veldl ains tails bis uber die lanndtstraß von Regenspurg gen Parbing zaigennd, allda Irlere veld und das Awfeld, gen Regenspurg gehorig, zusammenstossennd, allda auch ain marchsewlen zu setzen ist; von dann und zum letzten gerichtz hin zwischen yetzgenannter baidere felder bis hinab auf die Thunaw zu aim scheinpern marchstain, so daselbs gesezt, und daran auch an vorgemellten Wuczlstain; und an all vorangezaigt marchsewlen sullen zu yeder seiten nach gelegenheit irs zaigenns, ainhalb des Bairlannds herauswertz und annderhalb der stat Regenspurg wappen hinein in den purckfrid zaigenndt, eingehaut und zu ewigem anzaigen angeregt purckfrids allda behallten bleiben; und in sollichem hievor ausgemarchtem purckfrid soll gemaine stat Regenspurg als in irm umbkrais hohe und nidre gericht, gerichtz zwang vollen gewalt und macht behallten und haben über leut, guter, gelltschuld, annder sach und hanndl, als innerhalb der stat zu richten, zu glaitten und sunst hierinn zu thun, hanndlen und zu lassen nach irm gevallen unnsernhalb unnerhindert.“

(BayHStA Reichsstadt Regensburg 1496 VIII 23)

Literatur

- Morsbach Peter: Dokumentation 1982 zum Regensburger Burgfrieden, in: Beiträge zur Flur- und Kleindenkmalforschung in der Oberpfalz 5 (1982), S. 41-62.
- Scherer W.: Ueber den Burgfrieden der Kreishauptstadt Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 25 (1961), S. 161-189.
- Schmeissner Rainer H.: Der Burgfrieden der ehemals freien Reichsstadt Regensburg, Regensburg 1976.

1 PRIVILEG KAISER FRIEDRICH II. FÜR DIE STADT REGENSBURG

1230 September

Entscheidend für die Entwicklung der Stadt Regensburg war die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, denn in diesem Zeitraum begann die Emanzipation der Bürgerschaft von der Stadtherrschaft. 1230 erhielt die Bürgerschaft mit dem Privileg Friedrich II. eine wesentliche Erweiterung ihrer Rechte. Darin wird unter anderem die Ersitzung liegender Güter innerhalb des Burgfriedens (=terminos pacis civitatis Ratisponensis) nach Ablauf von 10 Jahren festgelegt, so daß zu diesem Zeitpunkt bereits Burgfriedensgrenzen existierten.

Abschr. Perg. 15. Jhd. 37 x 58 cm.

BayHStA HL Regensburg 4 fol. 63.

2 STADT- UND BURGFRIEDENSVERWEISUNG

1336 Dezember 21

Der Kaltschmied „Chunrat der Cholar“ gelobt in einem Urfehdebrief gegenüber der Stadt Regensburg, innerhalb der nächsten fünf Jahre weder die Stadt noch deren Burgfrieden zu betreten.

Die Urfehde war ursprünglich ein Friedensgelöbniß nach abgeschlossener Fehde. Als Racheverzicht erscheint sie im Spätmittelalter zunehmend als Versprechen der aus der Haft entlassenen und der Stadt verwiesenen Täter, dasjenige zu halten, was ihnen die Obrigkeit auferlegt hat. Treuebruch bewirkte Huldverlust und damit für den Bürger Stadtverweis, so daß sich die Anerkennung des Stadtverweises in der Urfehde als wirksames Instrument der Friedenswahrung darstellt.

Or. Perg. 16 x 58 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg Urk. 553.

3 GERICHTSBUCH MIT VERZEICHNIS DER ABGEURTEILTEN UND DER STADT VERWIESENEN FRIEDENSBRECHER, „DAS MAN DERSELBEN ÜBELTÄTER IR ALLER NAMEN WISS UND IRER POSHAIT UND ÜBELTÄT NICHT VERGESSEN WERD.“

1418-1442

Stadtverweis wegen Notzucht und Hehlerei: „Item XIII^o und in dem XIX. iar dez eritags vor Pangracy ist Hannsen dem Kradem, herrenknecht und Hannslein dem Wurfler di stat verpoten worden, daz si in X meiln wegs herzu nicht komen sullen an meiner herren urlawb, darumb daz si Vlreichs dez breitter (=Güterpropst) von Alltenchappel (=Alte Kapelle, Regensburg) weib und ir stewftochter bei nacht genott habent, da si irem benannten mann und vater Vlreich

dem breiter sein hab heleich awstragen habent, da begriffen si di obgenanten zwen und notten si, daz si bei in ligen musten und nomen in dez morgens dannoch gelt darzu ab, yeglicher III grozz.“

Handschrift, Perg. 31 x 48 cm.

Regensburg Reichsstadt Lit. 398.

4 KAISER FRIEDRICH III. WEIST HERZOG ALBRECHT IV. AN, DIE STADT REGENSBURG NICHT AN DER AUSÜBUNG DES BLUTBANNES ZU HINDERN SOWIE DEREN FREIHEITEN, PRIVILEGIEN UND BURGFRIEDENSGRENZEN ZU ACHTEN.

1478 Mai 8

Albrecht IV. versuchte seit 1470 verstärkt seine Rechte in der Stadt durchzusetzen, löste alle Pfänder aus und besteuerte die Bewohner innerhalb des Burgfriedens, um sie dadurch in die Knie zu zwingen.

Or. Pap. 22,5 x 30 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1478 V 8.

5 FESTSETZUNG DER BURGFRIEDENSGRENZEN

1496 August 23

Nach sechs Jahren bayerischer Herrschaft in Regensburg mußte sich Albrecht IV. im Augsburger Schiedsspruch zur Herausgabe der Stadt verpflichten. Eine Regelung der Verhältnisse zwischen Herzog von Bayern und der kaiserlichen Stadt erfolgte im Straubinger Vertrag vom 23. August 1496. In ihm wurde der seit Jahrhunderten nach Umfang und Rechtsstatus umstrittene Burgfrieden der Stadt Regensburg festgelegt: Im Westen von Regensburg an der Donau gegenüber der Ortschaft Kneiting bei dem „Wutzlstein“ beginnend zieht sich der Burgfrieden halbkreisförmig nach Süden ausgreifend um die Stadt herum und erreicht im Osten bei Barbing wieder die Donau. Im Süden springt die Burgfriedensgrenze stark zurück und spart die Ortschaft Kumpfmühl aus. Im Norden bildet die Donau den ständig umstrittenen Grenzverlauf.

Libell Perg. 39 x 63 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1496 VIII 23.

6 ANBRINGUNG DES REICHSWAPPENS AN DEN BURGFRIEDENSSÄULEN

1496 Oktober 18

König Maximilian I. weist Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg an, in die Burgfriedenssäulen neben dem Wappen der Stadt auch das Wappen des Königs und des „Heiligen Reiches“ einhauen zu lassen.

Or. Pap. 31 x 35,5 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1496 X 18.

7 MISSACHTUNG DES BURGFRIEDENS DURCH HERZOGLICHE AMTLEUTE

1528 Juli 11

Der Rat der Stadt Regensburg beschwert sich beim Viztum und den herzoglichen Räten in Straubing wegen der Verhaftung eines „jungen Gesellen“ durch den Amtmann des Pflegers von Donaustauf innerhalb des Burgfriedens und fordert dessen sofortige Freilassung. Die Auslieferung des Gefangenen erfolgte am 23. Juli 1528

Konzept, Pap. 33 x 22 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1528 VII 11.

8 STADT- UND BURGFRIEDENSVERWEISUNG

1529 April 1

Jorg Lebzelter, Wirt im Frauenhaus zu Regensburg, gelobt in einem Urfehdebrief, die Stadt Regensburg und ihren Burgfrieden, so lange er lebt, nicht mehr zu betreten. Er betrog einen Regensburger Bürger und einen fremden Bauern im Frauenhaus um insgesamt sechs Gulden.

Or. Pap. 51 x 44 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1529 IV 1.

9 STEUERHOHEIT IM BURGFRIEDEN

1529 Juni 18

Der Rat der Stadt Regensburg teilt Wilhelm Scharfzand aus München mit, daß der Hof zu Neunhausen (=Pürkelgut) innerhalb des Burgfriedens liegt und mit der Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit zu Regensburg gehört. Die Erhebung der „Schatzsteuer“ innerhalb des Burgfriedens läßt sich spätestens seit dem Jahre 1340 nachweisen.

Konzept Pap. 32,5 x 22 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1529 VI 18.

10 STRITTIGE BURGFRIEDENSSÄULE

1558 Juli 18

Das Verhältnis zwischen Bayern und Regensburg blieb auch nach dem Vertrag von Straubing (1496) äußerst gespannt. Unter Albrecht V. kam es laufend zu neuen Auseinandersetzungen wegen des Burgfriedens, so daß auch im Vertrag von 1558 Burgfriedensangelegenheiten aufgenommen werden mußten. So konnte ein Vergleich wegen der Burgfriedenssäule zwischen dem „Irlersfeld“ und dem „Aufeld“ erzielt werden.

Libell Perg. 35 x 49 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1558 VII 18.

11 KONFRONTATION BEIDER KONFESSIONEN VOR DEM PETERSTOR INNERHALB DES BURGRIEDENS WÄHREND EINER PROZESSION NACH DONAUSTAUF

1607 Juli 1

Mit der offiziellen Einführung der Reformation in Regensburg (1542) bekam der Konflikt zwischen Reichsstadt und Herzogtum zusätzlich eine konfessionelle Komponente: cuius regio (=Burgfriede), eius religio.

Herzog Maximilian I. forderte die Stadt Regensburg auf, Prozessionen und Bittgänge [innerhalb des Burgfriedens] wie in alten Zeiten zuzulassen und die Störer zu bestrafen: „... bei Weihe s. Peters thor khommen, hetten zween thorsteher daselbs sambt zwaien soldaten inen (=Prozessionsteilnehmer) das vorttgehn auf dem graben abermals verwehret, auch ainer aus dennselben sein seitenwöhr und dolchen entplest und mit gottstestern vermeldet: da sy nit in dem fuerweg verbleiben, wollte er ettlichen die khöpf zurschlagen, das inen das bluet herablauffe; er frage nicht darnach, wann gleich zween oder drey auf dem plaz bleiben; neben deme der ehegemelten torwachter ainer, so wollenschlaher und euer zollner, gannz ungebieterlicher sträflicher weis ze seinen mitgesellen gesagt, man solle inen die stangen und fahnen voneinander hauen und das creuz in denn graben werffen, auf welches diß in der procession gehende volckh mit geduld zu dem fuerweg, aldahin sy gewissen worden, yber planckhen gestigen und aldorten vortgannen.“

Or. Pap. 41,5 x 20,5 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg Lit. 64.

12 PRIVILEGIENBESTÄTIGUNG KAISER JOSEF I. FÜR DIE STADT REGENSBURG

1710 April 10

Neben der Bestätigung des 1496 zwischen Bayern und Regensburg festgelegten Burgfriedens werden hier erstmals die seit dem 13. Jahrhundert strittigen Hoheitsverhältnisse über das St. Katharinenspital am nördlichen Donauufer geregelt: „Die hohe und nidere gerichtbarkeit sowohl alß territorialsuperiorität in dem sogenannten St. Catharinae burgerspittal und dessen völligen bezirck solle lediglich und alleine der statt Regenspurg zustehen“

Libell Perg. 33 x 50 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1710 IV 10.

13 UMRITTSPROTOKOLL ÜBER DIE BESICHTIGUNG DER BURGRIEDENSGRENZE

1768 April 21

Zur Kontrolle des Grenzverlaufs zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem Kurfürstentum Bayern wurden in regelmäßigen Abständen gemeinsame Kommissionen gebildet, die die 23 Burgfriedensäulen zu überprüfen hatten. Durch regelmäßiges Abreiten wurde darüber gewacht, daß die Grenzsteine nicht verrückt wurden. Die Kommission des Jahres 1768 bestand aus vier kurfürstlichen Räten und aus vier Deputierten der Reichsstadt, die das Protokoll im Anschluß an den Umritt eigenhändig unterzeichneten.

Handschrift Pap. 33 x 42,5 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg 1768 IV 21.

14 BESCHREIBUNG DER IM BURGFRIEDEN GELEGENEN WIESEN UND FELDER EINSCHLIESSLICH DER BURGFRIEDENSSÄULEN DURCH DEN KÄMMERER JOHANN GEORG OESTERLIN ZUR VERLESUNG AUF DEM KORNGEDING

1743

Das Korngeding ist erstmals 1438 belegt und zuständig für Übergriffe auf den landwirtschaftlichen Besitz im Burgfrieden, sofern sie „stainen, rainen, ackern, graben und schneiden“ betreffen. Den Vorsitz im Korngeding führte der Kornpropst.

Handschrift Pap. 22,5 x 37 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg Lit. 370.

15 FORTSETZUNG DER BURGFRIEDENSSTREITIGKEITEN IM FÜRSTENTUM REGENSBURG (1802-1810) UNTER KURERZKANZLER KARL THEODOR VON DALBERG

1806 Oktober 26

Bericht des königlichen Landrichters Welz aus Kelheim an das Landeskommisariat in München wegen Burgfriedensverletzungen durch die fürstprimatische Landesdirektion in Regensburg: „Hier im konkreten Falle ist die Gränze oder der Burgfried selbst im Streite befangen; sie ist ungewiß und widersprochen. In diesem Zustande nun schlägt Regensburg eigenmächtig Pfloken, dehnt hierinne seinen Burgfrieden nach seiner Laune aus und frägt das anstossende Baiern nicht.“

Or. Pap. 31,5 x 41 cm.

BayHStA Reichsstadt Regensburg Lit. 76.

16 VERLETZUNG DES BURGFRIEDENS DURCH BAYERISCHE KRIEGSSCHIFFE

1596 November 16

Ladungsschreiben des Reichskammergerichts in Speyer in der Streitsache Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg gegen Herzog Wilhelm V. wegen Ausübung des Geleitrechts auf der Donau, die von der Reichsstadt Regensburg als zum Burgfrieden gehörig bezeichnet wird. Als im Jahre 1595 auf der Donau Kriegsvolk nach Ungarn geführt wurde, übten herzogliche Amtleute das von der Stadt beanspruchte Geleitrecht aus. Dies führte zu einem der zahlreichen Prozesse vor dem Reichskammergericht zwischen Regensburg und Bayern.

Or. Pap. 30 x 39 cm.

BayHStA Reichskammergericht 10582.

17 VERLETZUNG DES BURGFRIEDENS DURCH SALZSCHIFFE UND ZUGPFERDE

1597

Hans Daniel Khuffner, Kammerprokurator der Reichsstadt Regensburg, fing mit einigen Bewaffneten vier von Winzer (=Regensburg-Winzer) donauaufwärts fahrende Salzschiffe ab, brachte sie nach Regensburg und behielt je drei Scheiben Salz pfandweise ein. Herzog Wilhelm V. sah darin eine Verletzung seiner Hoheitsrechte und der freien Schifffahrt auf der Donau.

Or. Pap. 30 x 39 cm.

BayHStA Reichskammergericht 3734.

18 VERLETZUNG DES BURGFRIEDENS DURCH DAS BAYERISCHE GELEIT FÜR BISCHOF WOLFGANG II. VON HAUSEN.

1603 V 28

Or. Pap. 32 x 41,5 cm.

BayHStA Reichskammergericht 10584.

19 LAGEPLAN DER REGENSBURGER BURGFRIEDENSSÄULEN, ANGEFERTIGT AUF DER GRUNDLAGE DES „BURGFRIEDENUMRITTSPROTOKOLLS“ DES JAHRES 1768 VON CHRISTOPH THOMAS WOLFF, KURFÜRSTLICHER MAURERMEISTER ZU STADTAMHOF.

1768

Federzeichnung, koloriert, Pap. 48,5 x 72,5 cm.

BayHStA Plansammlung 2848.

20 „GEOMETRISCHER GRUNDRISS DER KAYSERL. FREYEN REICHSSTADT REGENSBURG BURGFRIED SAMBT SEINEN ORDENTLICHEN MARCKSÄULEN“ VON FRANZ MATHAEUS WIEST[ALER]

1709 August 23

Federzeichnung, koloriert, Pap. auf Leinwand, 51 x 74,5 cm.

BayHStA Plansammlung 2880.

21 BURGFRIEDENSSÄULE

1655

Auf Anfrage des kurfürstlichen Pflegers von Weichs (=Regensburg) wurde diesem am 25. Oktober 1655 die Ansicht einer erneuerten Burgfriedenssäule zugeschickt.

Federzeichnung, Pap. 31,5 x 41 cm.

BayHStA Plansammlung 2897.

22 „PLAN DER FREYEN REICHSSTADT REGENSBURG BURGFRIED SAMT SEINEN MARCKSÄULEN, WELCHE MIT + VORGESTELLET UND MIT LIT. BEMERCKET, AUCH ANLIEGENDE UND GRAENZENDE ORTE. GEGENSEIT DER DONAU HINGEGEN BEFINDET SICH STADTAMHOF UND PFLEGGERICHT WEIX (HEUTE REGENSBURG), UND WAS IN

**DASSELBIG GEHÖRIG; DIE GRAENZSCHEIDUNG IST MIT ROTH SCHATTIRT, SO VOM
REGEN BIS AN DIE NAAB GEGEN ETTERSHAUSEN ÜBER MIT 19 STEINEN
AUSGEMARCKET“ (GROTH DE GROTHE)**

[2. Hälfte 18. Jahrhundert]

Am rechten Bildrand Darstellung eines Geometers in zeitgenössischer Kleidung bei Vermessungsarbeiten.

Federzeichnung, koloriert, Perg. 52 x 76 cm.

BayHStA Plansammlung 9021.

23 DER BURGRIEDEN DER REICHSTADT REGENSBURG MIT DEN BURGRIEDENSSÄULEN

1594

Federzeichnung, Pap. 26,5 x 43 cm.

BayHStA Plansammlung 2883.